



Vereinbarung über die Bildung der Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe (ARGE ELBE)

Das Land Brandenburg,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
der Freistaat Sachsen und
das Land Schleswig-Holstein

- im folgenden Länder genannt -

schließen vorbehaltlich einer erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßigen Organe nachstehende Vereinbarung:

§ 1

Bei der Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Aufgaben in und an der Elbe arbeiten die Länder, insbesondere in Fragen des Gewässerschutzes und der Gewässerökologie, in der „Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe“ (ARGE ELBE) zusammen.

§ 2

(1) Im Rahmen der ARGE ELBE stimmen die Länder wasserwirtschaftliche Maßnahmen und wasserrechtliche Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung insbesondere zur Reinhaltung der Elbe untereinander ab.

(2) Zum Zwecke dieser Abstimmung verpflichten sich die Länder, insbesondere bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen, den Gütezustand der Elbe beeinflussenden Nutzungen, rechtzeitig die ARGE ELBE zu unterrichten.

(3) Über die ARGE ELBE wird die Zusammenarbeit mit dem Bund zur Erfüllung internationaler und supranationaler Aufgaben der Bundesrepublik Deutschland koordiniert, soweit Belange der ARGE-Mitglieder berührt werden.

§ 3

(1) Beschlüsse der ARGE ELBE von grundsätzlicher Bedeutung bleiben den für den Gewässerschutz zuständigen Ministerinnen oder Ministern der Länder der ARGE ELBE vorbehalten. Im übrigen werden die Länder durch die zuständigen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter oder deren Beauftragte vertreten.

(2) In Hamburg ist bei der Freien und Hansestadt Hamburg, Umweltbehörde, die „Wassergütestelle Elbe“ eingerichtet. Dienstherr ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Die personelle Besetzung des Stellenplanes der Wassergütestelle ist von der Freien und Hansestadt Hamburg im Einvernehmen mit den anderen Ländern vorzunehmen.

§ 4

(1) Der Vorsitz in der ARGE ELBE liegt jeweils für drei Jahre bei einem Land. Soweit nichts anderes beschlossen wird, wechselt der Vorsitz in der Reihenfolge der Anlage zu dieser Verwaltungsvereinbarung.

(2) Die ARGE ELBE faßt ihre Beschlüsse einstimmig. Jedes Land hat eine Stimme. Stimmenthaltung steht der Einstimmigkeit nicht entgegen. Über Angelegenheiten der Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.

(3) Die ARGE ELBE gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, daß zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Vertreter der zuständigen Bundesministerien an den ARGE-Sitzungen teilnehmen.

(4) Die ARGE ELBE kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 5

(1) Die ARGE ELBE beschließt insbesondere über:

1. Beiträge der Länder zur Arbeit der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)
2. Empfehlungen zur Mitwirkung der Länder in internationalen Meßprogrammen sowie in Bund-/Ländermeßprogrammen
3. Empfehlungen zu Grenzwerten (maximal zulässige Belastungen), ökologischen Gewässergütezielen, Einleitungsnormen sowie Wasserwirtschaftsplänen für die Elbe,
4. Arbeitspläne der „Wassergütestelle Elbe“,
5. gemeinsame Meßprogramme,
6. den Haushaltsplanentwurf einschließlich Stellenplan der „Wassergütestelle Elbe“,
7. Besetzung der Ausschüsse und die ihnen zuzuweisenden Aufgaben (§ 4 Abs. 4).

(2) Landesrechtliche Vorschriften über die verbindliche Einführung von Belastungsgrenzen, ökologischen Gewässergütezielen, Einleitungsnormen und Wasserwirtschaftsplänen bleiben unberührt.

§ 6

(1) Die Aufgaben der „Wassergütestelle Elbe“ umfassen insbesondere:

1. Die Erarbeitung von Programmen entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 5,



2. die Auswertung aller Daten und Untersuchungen einschließlich der von Dritten zur Verfügung gestellten Werte der Elbe und ihrer Nebenflüsse,
3. das Aufstellen von regelmäßigen Güteberichten,
4. das Erarbeiten von Grundlagen für gemeinsame Regelungen über Belastungsgrenzen, ökologische Gewässergüteziele und Einleitungsnormen für die Elbe,
5. die Erarbeitung gemeinsamer wasserwirtschaftlicher Pläne,
6. die Mitarbeit in internationalen und nationalen Arbeitsgruppen, soweit Angelegenheiten der ARGE ELBE betroffen sind,
7. das Erarbeiten von Grundlagen für Maßnahmen und Entscheidungen gemäß § 2,
8. das Aufstellen von Entwürfen für Arbeitspläne (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)
9. die Vorlage eines Haushaltsplanentwurfs (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)

(2) Jedes Land beschafft grundsätzlich für sein Gebiet auf seine Kosten die für die Tätigkeit der „Wassergütestelle Elbe“ erforderlichen Daten.

(3) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit kann abweichend von Absatz 2 eine länderübergreifende Datenermittlung durch einzelne Partner dieser Vereinbarung oder die Wassergütestelle erfolgen. Der hierdurch entstehende Aufwand wird nach einem gemeinsamen Tarif bewertet und im Fall von entstehenden überdurchschnittlichen Belastungen einzelner Partner unter den Partnern ausgeglichen.

(4) Die „Wassergütestelle Elbe“ kann mit Zustimmung der ARGE ELBE Untersuchungen für Dritte gegen Kostenerstattung durchführen.

§ 7

(1) Die Ausgaben nach § 3 Abs. 2 für den Personal- und Sachaufwand der „Wassergütestelle Elbe“ tragen die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Niedersachsen, der Freistaat Sachsen, die Länder Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zu einem Sechstel, die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zu je einem Zwölftel.

(2) Der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der „Wassergütestelle Elbe“ wird bei der Umweltbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg geführt.

(3) Die Rechnungslegung der „Wassergütestelle Elbe“ wird vom Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg geprüft. Das Prüfergebnis ist den Mitgliedern der ARGE ELBE zuzuleiten.

§ 8

Für den Fall der Beendigung der Vereinbarung wird eine Aufteilung des unkündbaren Per-

sonals der „Wassergütestelle Elbe“ auf die Länder angestrebt. Die Länder werden sich in diesem Falle rechtzeitig um die Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur anteilmäßigen Übernahme des Personals bemühen.

§ 9

Nach Ablauf von fünf Jahren kann jedes Land diese Vereinbarung mit fünfjähriger Frist zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist erstmals zulässig zum 31. Dezember 1998.

§ 10

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe“ (ARGE ELBE) vom 12./18./24. Mai 1977 außer Kraft.

Für das Land Brandenburg
Minister für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung

Potsdam, den 07.06.1993

gez. M. Platzeck

Für die
Freie und Hansestadt Hamburg
Präses der Umweltbehörde

Hamburg, den 28.05.1993

gez. Dr. Fritz Vahrenholt

Für das
Land Mecklenburg-Vorpommern
der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister
für Umwelt und Naturschutz

Schwerin, den 04.05.1993

gez. Frieder Jelen

Für das
Land Niedersachsen
für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Umweltministerium

Hannover, den 01.06.1993

gez. Monika Griefahn



Für den
Freistaat Sachsen
Staatsminister für Umwelt und
Landesentwicklung

Dresden, den 24.06.1993

gez. Arnold Vaatz

Für das Land
Sachsen-Anhalt
der Ministerpräsident
vertreten durch den
Minister für Umwelt
und Naturschutz

Magdeburg, den 24.06.1993

gez. W. Rauls

Für das
Land Schleswig-Holstein
der Ministerpräsident
vertreten durch den
Minister für Natur,
Umwelt und Landesentwicklung

Kiel, den 18.05.1993

gez. Prof. Dr. B. Heydemann

Anlage
zu § 4 Abs. 1
der Vereinbarung
über die Bildung
der Arbeitsgemeinschaft
für die Reinhaltung der Elbe

Vorsitzführung: *

1992 bis 1994	Schleswig-Holstein
1995 bis 1997	Mecklenburg-Vorpommern
1998 bis 2000	Sachsen-Anhalt
2001 bis 2003	Freistaat Sachsen
2004 bis 2006	Brandenburg
2007 bis 2009	Freie und Hansestadt Hamburg
2010 bis 2012	Niedersachsen

** die Reihenfolge wurde
zwischenzeitlich geändert*